

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordenham

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.10.2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 16.10.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Nordenham. Sie besteht aus den zur Sicherung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung gegenwärtig in den Ortsteilen

Abbehausen, Blexen, Einswarden, Esenshamm, Nordenham, Phiesewarden und Schweewarden

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehr Nordenham ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –Feuerwehrverordnung- FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2021 (Nds. GVBl. S. 125)), die Ortsfeuerwehr Blexen ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Abbehausen, Einswarden, Esenshamm, Phiesewarden und Schweewarden sind Grundausstattungsfeuerwehren.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Nordenham nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

- (2) Der vom Rat der Stadt Nordenham am 06.07.2023 beschlossene Feuerwehrbedarfsplan sieht zukünftig für die Ortsteile Blexen und Einswarden den Zusammenschluss der beiden Ortsfeuerwehren vor. Die vereinte Ortsfeuerwehr wird Stützpunktfeuerwehr bleiben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordenham wird von dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtbrandmeister.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Nordenham erlassene „Dienstweisung für Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham“ zu beachten.
- (3) Der Rat der Stadt Nordenham beschließt auf Vorschlag der Ortsbrandmeister und ihrer Vertreter sowie nach Anhörung des Kreisbrandmeisters über die Ernennung des Stadtbrandmeisters und des Stellvertreters des Stadtbrandmeisters. Der Stadtbrandmeister und der stellvertretende Stadtbrandmeister müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an allen vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz mit Erfolg teilgenommen haben. Sie werden für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis einberufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Stadtbrandmeister und der stellvertretende Stadtbrandmeister können vom Rat der Stadt Nordenham vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes notwendig ist. Der Beschluss des Rates bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung hört der Rat die nach Abs. 3 am Ernennungsverfahren Beteiligten an.
- (5) Der Stadtbrandmeister und der stellvertretende Stadtbrandmeister sollen nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister sein.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Nordenham erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham“ zu beachten.

- (3) Der Ortsbrandmeister sowie der stellvertretende Ortsbrandmeister werden auf Vorschlag der Mehrheit der aktiven Mitglieder der Ortswehr und nach Anhörung des Stadtbrandmeisters sowie des Kreisbrandmeisters für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Stadt Nordenham. Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an allen vorgeschriebenen Fortbildungslehrgängen des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz mit Erfolg teilgenommen haben.
- (4) Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister können vom Rat der Stadt Nordenham vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes notwendig ist. Der Beschluss des Rates bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung hört der Rat die nach Abs. 3 am Ernennungsverfahren Beteiligten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheit sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technische Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung und Fortschreibung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) dem Stadtbrandmeister als Leiter
- b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes.

- c) dem Stadtschrift- und Stadtpressewart, dem Stadtsicherheitsbeauftragten, dem Stadtatemschutzwart, dem Stadtfunkwart, dem Stadtgerätewart, dem Stadtkassenwart, dem Stadtausbilder, dem Stadtsystemadministrator, den Beauftragten für den Stab als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Stadtkommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando unterliegt auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis j) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger

Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter
- b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,
- d) dem Ortsschriftwart, dem Kassenwart, dem Funkwart, dem Atemschutzwart, Pressewart, dem Gerätewart dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden von dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes Verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Nordenham zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung sollen jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr sowie der Stadtbrandmeister teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Nordenham zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Nordenham nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber sollen das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Nordenham kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- Die Stadt Nordenham holt über die Bewerber ein polizeiliches Führzeugnis ein. Rechtskräftige Verurteilungen, insbesondere nach §§ 242 ff. (Diebstahl und Unterschlagung) und §§ 263 ff (Betrug und Untreue) können einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordenham zu widerstehen; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6). Der Ortsbrandmeister hat die Stadt Nordenham über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau

oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu pflegen.“

Der Ortsbrandmeister hat dem Bürgermeister über den Stadtbrandmeister von der Endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterrichten.

- (6) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind als aktive Mitglieder ohne Probezeit zu übernehmen, wenn sie der Jugendabteilung mindesten ein Jahr angehört haben. Die Vorschriften in den Abs. 1, 2, 3, 5 und 7 sind auch in diesem Falle zu beachten.
- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. Im begründeten Einzelfall können der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter in Absprache mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter eine abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können, auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortswehr eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Nordenham können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus, tätig werden.

- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.
- (5) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortswehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren sein.
- (6) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein soll.

§ 12

Innere Organisation der Abteilungen

- (1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Nordenham.
- (2) Für die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) gelten die aus der Anlage ersichtlichen Organisationsgrundsätze. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Nordenham und des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Für den Ersatz der Auslagen und die Erstattung des Verdienstausfalles gilt die Satzung der Stadt Nordenham über die Gewährung von Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigungen und sonstigen Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der

Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

- (3) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gem. § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (4) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (5) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Nordenham den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
- (6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Stadt Nordenham zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung eines Dienstgrades entscheidet der Stadtbrandmeister auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, dem das vorgeschlagene Mitglied angehört.
- (3) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss der Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Feuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 17 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Tod durch:
- a) Austrittserklärung,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Nordenham bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Stadt Nordenham schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- 1. Wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt.

2. Wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt.
 3. Die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört.
 4. Das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat.
 5. Rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
 6. Innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Zur Abwehr eines Schadens an der Freiwilligen Feuerwehr, kann die Stadt Nordenham das Verfahren zum Ausschluss einleiten. Das Ortskommando ist in diesem Fall anzuhören. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Nordenham geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtbrandmeister, dem Betroffenen und der Stadt Nordenham Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Stadtbrandmeister schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch den Stadtrat in der Sitzung am 14.12.2023 beschlossen und tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Nordenham vom 28. Juli 1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. November 2015 und die Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham außer Kraft.

Nordenham, den 26.01.2024

Stadt Nordenham

(Siegel)

Siemen

Bürgermeister

Anlage zu § 12 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordenham

Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham.

Gem. § 12 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordenham werden für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt.

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham und untersteht der Fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bzw. dessen Stellvertreters bedient.
- (2) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.
- (3) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendabteilungen haben folgende Aufgaben:
 1. Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben aktiver Feuerwehrleute;
 2. Erziehung der Jugendlichen zu praktischer Nächstenhilfe;
 3. Theoretische und praktische Ausbildung im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen;
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen.
- (2) Die Jugendabteilungen gestalten ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (RdErl. Des

MK vom 05. April 1969, Nds. MBI S. 464 – GültL 208/62) und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.

- (3) Geeignete Jugendliche aus der Stadt im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der der Erziehungsberechtigten vorliegt. Insoweit und hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens finden die §§ 6 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordenham Anwendung.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Ausschluss;
2. Mit der Auflösung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
3. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
4. In begründeten Fällen kann sich die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängern.

§ 4

Leitung

- (1) Leiter der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtjugendfeuerwehrwart, Leiter der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham sein, das 23. Lebensjahr vollendet, die Befähigung zum Gruppenführer und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss die Befähigung zum Gruppenführer haben und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreiche Besuch eines Jugendgruppenleiterlehrganges soll spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart erfolgen.

- (4) Vor Übernahme einer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Stadt Nordenham durch den Stadtbrandmeister zu unterrichten. Die Stadt Nordenham stellt vor der Aufgabenübernahme die Geeignetheit durch Prüfung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses fest.

§ 5 Versammlung

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Jugendabteilung ab, die von dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet wird. An der Versammlung können auch die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Jugendabteilung teilnehmen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Sprecher. Aufgabe des Sprechers ist es, die Belange der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten. § 6 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordenham findet hinsichtlich der Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 6 Jugendfeuerwehrkommando

- (1) Die Arbeit der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird durch das Jugendfeuerwehrkommando koordiniert. Es setzt sich zusammen aus:
1. dem Jugendfeuerwehrwart;
 2. dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart;
 3. dem Jugendsprecher;
 4. dem Schriftführer.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Stadtkommando.

§ 7 Stärke und Ausrüstung

Eine Jugendabteilung muss mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.